

Art. 29 Verf

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Zweiter Teil – Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens -> Vierter Abschnitt – Arbeit, Wirtschaft und Umwelt

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Gliederungs-Nr.: 100

Art. 29 Verf

- (1) Die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden ist anzustreben.
- (2) Das Land hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Gesetze neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen und den klein- und mittelbäuerlichen Besitz zu stärken.
- (3) Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern.